



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales und
Integration

Anlage 1

Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 39 11 55 • 39135 Magdeburg

Die Ministerin

Landräte und Landrätin der Landkreise und
Oberbürgermeister der kreisfreien Städte
des Landes Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:

Landkreistag Sachsen-Anhalt
Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

02.03.2021

**Impfstrategie des Landes Sachsen-Anhalt – Hinweise zur Durchführung der Covid-19
Schutzimpfungen nach der CoronaimpfV**

Anlagen:

- Erste Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Impfverordnung v. 24.02.2021
- FAQs zur CoronaimpfV

Sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,

die Covid-19 Schutzimpfungen im Land Sachsen-Anhalt schreiten weiter voran. So wurden landesweit insgesamt bereits über 150.000 Impfungen durchgeführt. Das Erreichen des obersten Ziels, die Impfung von Personen mit höchster Priorität nach § 2 CoronaimpfV schnellstmöglich abzuschließen, ist weiterhin konzentriert zu verfolgen. Um ein landeseinheitliches weiteres Vorgehen zu gewährleisten, bitte ich Sie um Beachtung der folgenden Hinweise.

A. Zurückhaltung von Impfstoff

Da derzeit regelmäßige Lieferungen der Impfstoffhersteller erwartet werden können, soll Ihnen zur Beschleunigung der Impfungen die Möglichkeit eingeräumt werden, die zurückzuhaltenden Impfstoffmengen für Zweitimpfungen zu reduzieren. So sind die zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen des Herstellers AstraZeneca vollständig zu verimpfen, ohne dass eine Rücklage für Zweitimpfungen gebildet werden muss. Die zur Verfügung gestellten Impfstoffmengen des Herstellers BioNTech sind bis auf 20 % zu verimpfen. Lediglich die derzeit noch nicht verlässlichen Impfstoffangaben des Herstellers Moderna machen eine Zurückhaltung von 50 % der ausgelieferten Impfstoffmenge weiterhin erforderlich.

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

B. Übergang in die 2. Priorisierungsgruppe

Könnte allen in § 2 CoronaimpfV genannten Personen ein Impfangebot unterbreitet werden, so kann der Übergang zu den in § 3 CoronaimpfV genannten Personengruppen erfolgen. Ein Impfangebot an eine Personengruppe gilt als unterbreitet, wenn die für die benannte Priorisierungsgruppe freigeschalteten Termine nicht mehr in ausreichender Menge gebucht werden. Insbesondere wenn Impfstoff mit eingeschränkter Eignung für Personen die das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben, zur Verfügung steht (AstraZeneca), kann dieser bereits für die Impfungen von Personen der zweiten Priorität verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn die Schutzimpfungen von Personen mit mRNA-Impfstoffen in der höheren Priorisierungsstufe noch nicht abgeschlossen sind. In Einzelfällen sollen auch bereits vergebene Termine im Hinblick auf eine effiziente Durchführung der Schutzimpfungen in Abweichung der Priorisierungsvorgaben wahrgenommen werden.

Die Durchführung der Impfungen von den in § 3 CoronaimpfV genannten Personengruppen mit dem dafür vorhandenen Impfstoff kann grundsätzlich flexibel erfolgen, insbesondere wenn dies für eine effiziente Organisation der Schutzimpfungen notwendig ist. Zuvörderst sollten hier folgende Personengruppen berücksichtigt werden:

- Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 lit a) bis j) CoronaimpfV
- Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaimpfV
- Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 CoronaimpfV
- Personen nach § 3 Abs. 1 Nr. 6a CoronaimpfV

Zur Organisation und Durchführung der Impfung der einzelnen Personengruppen sind überdies stets die FAQs zur CoronaimpfV zur beachten.

C. Aktualisierung CoronaimpfV

Mit der Aktualisierung vom 24.02.2021 hat der Bundesgesetzgeber die Coronavirus-Impfverordnung vom 8. Februar 2021 (BAnz AT 08.02.2021 V1) wie folgt geändert:

1. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:
„6a. Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in Grundschulen, Sonderschulen oder Förderschulen tätig sind,“.
2. § 4 Absatz 1 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
„8. Personen, die in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und in Schulen, die nicht von § 3 Absatz 1 Nummer 6a erfasst sind, tätig sind,“.

Diesbezüglich bitte ich um Verwendung von 20 % bis 30 % der ausgelieferten Impfstoffmenge für die Impfung von Personen, die in Kinderbetreuungseinrichtungen, in der Kindertagespflege und an Grundschulen tätig sind.

D. Impfung von Personen in alternativen Wohnformen

Im Rahmen der Videoschalte vom 23.02.2021 mit den Impfzentren wurde darüber hinaus geschil-
dert, dass es aus ihrer Sicht problematisch ist, wenn in einer Wohnform wie beispielsweise dem
Betreuten Wohnen oder der selbst- bzw. nichtselbstorganisierten Wohngemeinschaft, bei der es
sich ausdrücklich um keine „stationäre und teilstationäre Einrichtung zur Behandlung, Betreuung
und Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen“ handelt, verschiedene Altersgruppen zu
impfen sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit selbst geht von einer offenen Interpretation der Wohnfor-
men aus: Die Begründung der CoronaimpfV vom 08.02.21, die den Impfzentren mit den aktuellen
Informationen vom 10.02.2021 übersandt wurde, führt zur § 2 Abs.1 Nr. 2 CoronaimpfV unterset-
zend Folgendes aus: „Ambulant betreute Wohngruppen für ältere, pflegebedürftige Menschen
stellen ein der genannten stationären Versorgung vergleichbares Versorgungsumfeld dar.“

Zusätzlich bietet sich mit der Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 2, letzter Satz CoronaimpfV die Mög-
lichkeit, aus Gründen einer effizienten Organisation der Impfzentren, insbesondere bei einem
Wechsel von einer der in Satz 1 genannten Gruppen zur nächsten, von der vorgegebenen Impf-
reihenfolge abzuweichen.

Daher sollten entsprechend dieser offenen Interpretation und den zugrunde gelegten Effizienzer-
wägungen in den von den mobilen Impfteams angefahrenen Wohnformen möglichst umfassend
auch die nachrangig priorisierten Altersstufen mitgeimpft werden.

E. Digitales Impfquoten-Monitoring

Ab sofort ist die Übereinstimmung der per CSV-Datei an das RKI gemeldeten Datensätze mit den
an das Land gemeldeten Minimaldatensätzen zu gewährleisten. In der Vergangenheit noch nicht
oder nicht ordnungsgemäß an das RKI gemeldete Datensätze bitte ich sofort nach zu melden.

In Anbetracht dieser Hinweise hoffe ich auf ein möglichst erfolgreiches Fortführen der Impfstrate-
gie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen


Petra Grimm-Benne